

# **Satzung der Gemeinde Gangelt über die Abfallentsorgungsgebühren**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Abfallentsorgungsgebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 3 A Gebührensätze
- § 4 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit
- § 5 A Vorausleistungen
- § 5 B Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung
- § 6 Inkrafttreten

**Satzung  
der Gemeinde Gangelt  
über die Abfallentsorgungsgebühren  
vom 27.12.1995  
in der Fassung der  
16. Änderungsatzung vom 10.10.2018**

**§ 1  
Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Abfallentsorgung der Gemeinde Gangelt“ werden zur Deckung der ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG, § 9 LabfG) Abfallentsorgungsgebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Wohnungseigentümer und der Wohnbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- c) der Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenmaßstab

Die Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist

- a) die Art und die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Abfallgefäße im Erhebungszeitraum (Grundgebühr).
- b) das Gesamtgewicht des Restabfalls sowie des Bioabfalls im Erhebungszeitraum (Gewichtsgebühr).

Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmenge wird die Abfallmenge aus den Rest- bzw. Bioabfallgefäßen bei jeder Entleerung der Restabfallgefäße im Erhebungszeitraum gewogen.

### § 3 A Gebührensätze

Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Grundgebühr für einen 80 l bzw. 120 l Restmüllbehälter  | 61,45 €/Jahr   |
| b) Grundgebühr für einen 1.100 l Restmüllcontainer   | 329,99 €/Jahr, |
| c) Grundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) bei 80 l und 120 l Restmüllbehälter jeweils | 59,73 €/Jahr,  |
| d) Gewichtsgebühr für 1 kg Restabfall  | 0,21 €,        |
| e) Gewichtsgebühr für 1 kg Bioabfall   | 0,16 €.        |

- f) 6 Wertmarken zu je 0,5 m<sup>3</sup> für Grünabfälle und 2 Wertmarken zu je 2 m<sup>3</sup> Sperrmüll bei Anlieferung bzw. 1,5 m<sup>3</sup> bei Abholung
- g) weitere Entsorgungsmarke für Grünschnitt/Sperrmüll 20,00 €/m<sup>3</sup>

#### **§ 4 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallgefäße für den Restabfall durch die Gemeinde auf dem Grundstück und dem erstmaligen Anfahren des Grundstückes zum Zweck der Leerung dieser Abfallgefäße folgt.

Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Anfahren des Grundstückes zum Zweck der Leerung dieser Gefäße eingestellt wird und die Abfallgefäße vom Anschlussgrundstück entfernt werden.

- (2) Bei Änderungen der Anzahl oder der Art der Abfallgefäße entsteht bzw. endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zum Ersten des Monats, der auf den Tag der Auslieferung oder der Rückgabe der Gefäße folgt.
- (3) Die Gewichtsgebühr wird ab der ersten Leerung der zusätzlichen Gefäße erhoben.

- (4) Beim Wechsel des Eigentums an dem angeschlossenen Grundstück erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem 1. des auf den Eigentumswechsel (Eintragung im Grundbuch) folgenden Monat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (5) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der vollständigen Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren werden durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, für den Erhebungszeitraum festgesetzt. Erhebungszeitraum für die Grundgebühr und für die Gewichtsgebühr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Die Anpassung (Erhöhung oder Ermäßigung) der jeweiligen Grundgebühr bei Auslieferung zusätzlicher oder Rückgabe nicht mehr benötigter Abfallgefäße erfolgt zum Ersten des Monats, der auf den Tag der Auslieferung oder der Rückgabe der Gefäße folgt. Dies gilt auch für die Erhöhung bzw. Ermäßigung der Vorausleistung gemäß § 5 A dieser Satzung.

- (3) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu den Benutzungsgebühren für den abgelaufenen Erhebungszeitraum wird mit dem Bescheid für das nächste Kalenderjahr durchgeführt. Die geleisteten Vorauszahlungen werden angerechnet. Nachforderungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet.
- (4) Die Heranziehung wird abweichend von Abs. 3 mit Einzelbescheid durchgeführt, soweit dies erforderlich ist. Die Gebühr ist dann einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 5 A Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt eine angemessene Vorausleistung auf die endgültig am Ende des Erhebungszeitraumes festzusetzende Benutzungsgebühr.

Die Vorausleistung wird zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

Die Vorausleistung ist in vier gleichen Jahresraten am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des jeweiligen Erhebungszeitraumes zu entrichten.

- (2) Die Höhe der Vorausleistung wird aufgrund der Kalkulationsdaten für den Erhebungszeitraum ermittelt und festgesetzt.

### **§ 5 B Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Gebührenveranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, das Gewicht des Abfalls in den Restabfallgefäßen nach einer Entleerung zu schätzen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich war, das Gewicht exakt zu ermitteln. Diese Schätzung ist bei der Berechnung der Jahresgewichtsmenge zu berücksichtigen. Grundlage der Schätzung ist ein pauschales Abfallgewicht, das sich aus dem durchschnittlichen im Bemessungszeitraum für das jeweilige Gefäß ermittelte Gewicht ergibt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.